

Satzung für die Erhebung von Unterrichtsgebühren für die Städtische Sing- und Musikschule Sulzbach-Rosenberg

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 23.06.2026

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung (Luitpoldplatz 25, Zimmer 8) vom 26.06.2026 bis einschließlich 11.07.2026

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit vom 26.06.2026 bis einschließlich 11.07.2026

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642) für die Erhebung von Unterrichtsgebühren für die Städtische Sing- und Musikschule Sulzbach-Rosenberg folgende

Satzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erhebt Gebühren für den Unterricht an der Städtischen Sing- und Musikschule.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, die am Unterricht teilnimmt bzw. deren gesetzlicher Vertreter.

§ 3

Unterrichtsgebühren

(1) **Kinder und Jugendliche**

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Erwachsene

bis zu 27 Jahren, soweit diese eine Schule oder Hochschule besuchen und nicht gleichzeitig in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen:

		ab 01.09.2022		ab 01.09.2026	
		Unter- richts- gebühr	Ermäßigte Unter- richts- gebühr*)	Unter- richts- gebühr	Ermäßigte Unter- richts- gebühr*)
Es werden jährlich an Gebühren erhoben für:		Euro	Euro	Euro	Euro
Förderklasse / Studienvorbereitende Abteilung		999,02	847,32	1.080,00	900,00
Einzelunterricht	30 Min.	745,35	632,16	840,00	720,00
Einzelunterricht	45 Min.	999,02	847,32	1.080,00	900,00
Zweiergruppenunterricht	45 Min.	555,73	471,36	600,00	540,00
Dreiergruppenunterricht	45 Min.	435,01	368,88	480,00	420,00
Gruppenunterricht (ab 4er-Gruppe)	45 Min.	391,97	332,40	420,00	384,00
Mobile / Musikgarten / MGA	45 Min.	317,85	269,60	360,00	300,00
Musikalische Früherziehung **)	45 Min.	260,53	220,92	300,00	240,00
Igras (Musikalische Früherziehung gemeinsam mit „behinderten“ und „nicht behinderten“ Kindern)	45 Min.	195,98	184,68 (Kein Zuschuss)	240,00	204,00 (Kein Zuschuss)
Minis / MAG / Instrumentenkarussell **)	45 Min.	130,27	122,76 (Kein Zuschuss)	240,00	204,00 (Kein Zuschuss)
Instrumentenkarussell	30 Min	86,88	81,84	144,00	120,00

*) für Sulzbach-Rosenberger und diesen gleichgestellte Schüler („bezuschusster Differenzbetrag“) gem. Absatz 3

**) Bei gleichzeitiger Belegung eines Hauptfaches entfällt die Gebühr.

(2) **Erwachsene**

ab vollendetem 18. Lebensjahr (ausgenommen Erwachsene bis zu 27 Jahren, soweit diese eine Schule oder Hochschule besuchen und nicht gleichzeitig in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen):

		ab 01.09.2022		ab 01.09.2026	
		Unter- richts- gebühr	Ermäßigte Unter- richts- gebühr*)	Unterrichts- gebühr	Ermäßigte Unter- richts- gebühr*)
Es werden jährlich an Gebühren erhoben für:		Euro	Euro	Euro	Euro
Einzelunterricht	30 Min.	971,45	823,88	1.080,00	900,00
Einzelunterricht	45 Min.	1273,88	1080,37	1.380,00	1.200,00
Zweiergruppenunterricht	45 Min.	725,48	615,24	780,00	660,00
Dreiergruppenunterricht	45 Min.	550,89	467,28	600,00	540,00
Gruppenunterricht (ab 4er-Gruppe)	45 Min.	507,98	430,80	540,00	480,00
Hauptfach Kammermusik	45 Min.	507,98	430,80	540,00	480,00
Ensemble- und Ergänzungsfach ohne Hauptfach		130,27	122,76 (Kein Zuschuss)	180,00	156,00 (Kein Zuschuss)
Ensemble- und Ergänzungsfächer mit Hauptfach (bei Mehrfachbelegung ist nur ein Ensemble kostenpflichtig)		70,29	66,24 (Kein Zuschuss)	120,00	96,00 (Kein Zuschuss)

*) für Sulzbach-Rosenberger und diesen gleichgestellte Schüler („bezuschusster Differenzbetrag“) gem. Absatz 3

- (3) Die Stadt Sulzbach-Rosenberg gewährt Schülern aus Sulzbach-Rosenberg einen Zuschuss auf die Unterrichtsgebühr. Dies gilt auch für Schüler, die Mitwirkende in Ensembles sind und für Schüler aus den Gemeinden, die sich über eine Zweckvereinbarung an den Kosten beteiligen. Maßgebend ist jeweils die „Hauptwohnung“ im melderechtlichen Sinne.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird der Zuschuss direkt mit der Unterrichtsgebühr verrechnet, zu bezahlen ist der „bezuschusste Differenzbetrag“.

- (4) Maßgebend für die Zuordnung zu Abs. 1 oder Abs. 2 sind die Verhältnisse zum Schuljahresbeginn (01. September). Die Gebührenpflicht besteht für das ganze Schuljahr (01. September bis 31. August). Scheidet ein Schüler vor dem 01. März des laufenden Schuljahres aus dem Unterricht aus oder nimmt er nach dem 28. bzw. 29. Februar den Unterricht auf, so wird nur die Hälfte der Unterrichtsgebühren gem. Abs. 1 bzw. 2 erhoben.
- (5) Die Städtische Sing- und Musikschule kann auf der Grundlage der jährlichen Gebührensätze gem. Abs. 1 und 2 monatliche Gebührensätze festlegen.

§ 4

Mehrfächer- und Familienermäßigung

(1) Mehrfächerermäßigung:

Die Mehrfächerermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gem. § 3 Abs. 1 oder 2 beträgt bei gleichzeitig von einem Schüler belegten weiteren Unterrichten jeweils 20 % .

(2) Familienermäßigung:

- a) Folgende Familienermäßigung wird auf die Unterrichtsgebühr gem. § 3 Abs. 1 für das 1. Unterrichtsfach gewährt:

für das 2. unterrichtete Familienmitglied 20 %,

für jedes weitere unterrichtete Familienmitglied 30 %.

Für weitere Unterrichtsfächer wird nur die Mehrfächerermäßigung gewährt.

- b) Auf die Unterrichtsgebühr gem. § 3 Abs. 2 wird keine Familienermäßigung gewährt. Unter § 3 Abs. 2 fallende Personen werden auch nicht bei der Berechnung der Familienermäßigung gemäß a) berücksichtigt

- (3) Bei unterschiedlichen Gebührenhöhen bezieht sich der Ermäßigungsanspruch auf die jeweils niedrigere Unterrichtsgebühr.

- (4) Die Gewährung der Ermäßigungen ist nicht von einem Antrag abhängig.

§ 5

Sozialermäßigung

- (1) Sozialermäßigung wird im Rahmen des Stadtpasses gewährt. Die Richtlinien und Formulare für Anspruchsberechtigte, Beantragungs- und Bewilligungsverfahren sowie Rechtsanspruch und Gültigkeitsdauer sind unter sozialamt@sulzbach-rosenberg.de abzurufen oder direkt im Sozialamt zu bekommen.

Bei Bewilligung des Stadtpasses erhalten Antragsteller eine Ermäßigung in Höhe von 40%.

§ 6

Leihgebühren

Pro Monat (12 Monate) und Instrument werden EURO 15,00 an Gebühren für entlehene Instrumente erhoben.

§ 7

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Mit der Anmeldung zur Städtischen Sing- und Musikschule entsteht Gebührenpflicht. Die Laufzeit der Verträge beträgt grundsätzlich ein Jahr (siehe §3 Absatz 4, Satz 2). Bei Weiterführung des Unterrichtes über das laufende Schuljahr hinaus ist eine Neuanschuldung bis zum 1. Juli erforderlich.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Leihgebühren entsteht zum jeweiligen 01. des Monats, in dem das Instrument ausgeliehen wird.
- (3) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsgebühren. Nur bei Erkrankung des Schülers von zwei und mehr Unterrichtsmonaten wird die entsprechende Unterrichtsgebühr erstattet.
- (4) Aufeinanderfolgende Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, sind bis zu 3 Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus anfallende Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres zurückerstattet.

§ 8

Fälligkeit

Die Gebühr ist binnen eines Monats nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Andere Fälligkeiten können festgelegt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.07.2022 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg, 24.06.2026
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Stefan Frank
Erster Bürgermeister